

(Folie 1)

Sehr geehrte Versammlungsleitung,
liebe Mitglieder der Dekanatssynode des Stadtdekanats!

Ich möchte Ihnen eine erste Einführung in die anstehende Pfarrstellenbemessung geben. Das ist ein Thema, das uns in den nächsten Monaten immer wieder beschäftigen wird. Ein komplexes Thema – deshalb werden meine Ausführungen heute etwas länger.

Die Kirchensynode hat im November letzten Jahres das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 beschlossen.

Mit diesem Kirchengesetz wurden verschiedene schon bestehende Gesetze und Rechtsverordnungen geändert, u.a. das Pfarrstellengesetz, die Kirchengemeindeordnung und das Pfarrdienstgesetz.

(Folie 2)

Außerdem wurde von der Kirchensynode festgelegt, dass die Zahl der Pfarrstellen in unserer Landeskirche im Zeitraum von 2020 bis 2024 jährlich um 1,4% gekürzt wird, insgesamt also um 7%.

Diese Kürzung soll in zwei Schritten vollzogen werden, zum 31.12.2022 und zum 31.12.2024.

Ausgangspunkt der Kürzung ist der Bestand an Pfarrstellen zum 31.12.2019.

Aufgrund dieser Vorgaben wurde den Dekanaten nun ein reduziertes Budget an Pfarrstellen zugewiesen. Die Berechnung dieses Budgets erfolgte zu 80% aufgrund der Mitgliederzahl zum 31.12.2016 und zu 20% aufgrund der Fläche des Dekanats.

Aus diesem Budget muss jedes Dekanat einen Stellenplan für die Verteilung der gemeindlichen und der regionalen Pfarrstellen entwickeln und diesen bis spätestens Ende 2019 beschließen. Vor dieser Aufgabe stehen nun auch wir im Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach.

Zunächst möchte ich Ihnen die wesentlichen Eckpunkte der Pfarrstellenbemessung unserer Landeskirche vorstellen. Danach erhalten Sie die Informationen über die uns zugewiesenen Pfarrstellen und zum Schluss eine erste Übersicht über das Verfahren, wie wir zur Entscheidung über den Pfarrstellenplan 2020-2024 kommen wollen.

In unserer Landeskirche werden verschiedene Arten von Pfarrstellen unterschieden.

(Folie 3)

Insgesamt geht die EKHN bei der Zuweisung der Pfarrstellen von 1.446 Pfarrstellen Ende 2019 aus.

Die gemeindlichen Pfarrstellen stellen dabei den größten Anteil von ca. 74%.

Der Anteil der regionalen Pfarrstellen ist 13%, dazu gehören z.B. die Klinikseelsorge, die Profilstellen für Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Dekanspfarrstellen.

Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung umfassen lediglich 3%. Hierzu gehören z.B. die Stellen für Stadtkirchenarbeit, Altenseelsorge, Notfallseelsorge und Telefonseelsorge.

Der Anteil der rein gesamtkirchlichen Pfarrstellen beträgt weitere 10%, wobei der größte Anteil davon die Stellen im Schulpfarrdienst sind.

Das vorrangige Ziel der Pfarrstellenbemessung ist nun, die Anzahl der Pfarrstellen an die zurück gegangene Zahl der Kirchenmitglieder anzupassen.

(Folie 4)

Der durchschnittliche Verlust an Kirchenmitgliedern betrug in unserer Landeskirche seit dem Jahr 2010 ca. 1,4 % pro Jahr.

Der Rückgang der Evangelischen in Frankfurt ist in diesem Zeitraum etwas geringer gewesen: Von 134.356 Mitgliedern Anfang 2010 auf 124.731 Ende 2016. Das entspricht einem Rückgang von 9.625 Mitgliedern oder durchschnittlich 1% pro Jahr, leider allerdings mit zunehmender Tendenz. Im Jahr 2016 haben wir in Frankfurt 1,9% unserer Mitglieder verloren.

Die Zahlen für Ende 2017 lassen sich aufgrund von Problemen mit den Meldedaten derzeit noch nicht zuverlässig ermitteln. Es zeichnet sich aber ab, dass es im vergangenen Jahr einen Mitgliederrückgang von mehr als 2% gegeben hat.

Ich kann an dieser Stelle nicht auf die Ursachen des Mitgliederrückgangs eingehen. Ich möchte jedoch festhalten: Die Reduzierung der Pfarrstellen erfolgt im gleichen Maß, wie sich die Mitgliederzahl der Evangelischen Kirche verringert hat. Die Anzahl der Kirchenmitglieder je Pfarrstelle bleibt in etwa gleich. Derzeit sind es EKHN-weit ca. 1.670 Mitglieder je Gemeindepfarrstelle. In Frankfurt sind es durchschnittlich ca. 1.875 Mitglieder je Gemeindepfarrstelle.

Dieser Unterschied geht darauf zurück, dass, wie schon erwähnt, bei der Zuweisung der Pfarrstellen neben der Mitgliederzahl auch die Fläche eines Dekanates berücksichtigt wird, was zu einer etwas besseren Zuweisung für ländliche Dekanate führt.

Ein weiteres Ziel der Pfarrstellenbemessung ist, die Anzahl an Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, die zukünftig zur Verfügung stehen werden.

(Folie 5)

In den 2020er Jahren werden überdurchschnittlich viele Pfarrpersonen in den Ruhestand gehen, bis zu 100 im Jahr, gegenüber derzeit 35.

Die Anzahl der erwarteten Neueinstellungen wird dagegen auf ca. 45 Personen pro Jahr geschätzt bzw. angestrebt.

Das heißt, in den Jahren ab ca. 2023 werden nicht mehr alle Stellen besetzt werden können. Das wird voraussichtlich erst wieder ab 2030 der Fall sein.

Die neuen Regelungen im Pfarrstellenrecht sehen deshalb auch eine Vakanzquote vor. Die Wiederbesetzung von Pfarrstellen in einem Dekanat wird dann bis zu 18 Monate ausgesetzt, wenn in diesem Dekanat weniger Stellen vakant, also unbesetzt sind als im landeskirchlichen Durchschnitt. Diese Regelung dient einem gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Regionen unserer Landeskirche, damit nicht z.B. im Vogelsberg sehr viele Pfarrstellen vakant sind und die pfarramtliche Versorgung der Gemeinden dort nicht mehr gewährleistet ist, während im Rhein-Main-Gebiet fast alle Stellen besetzt wären.

Um besser mit den Vakanzten umzugehen, wird zukünftig auch ermöglicht, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand einen Verwaltungsdienstauftrag erhalten können, wenn sie das möchten.

Außerdem sieht das veränderte Pfarrstellenrecht auch die Möglichkeit vor, Pfarrstellen nicht nur einer Gemeinde, sondern auf deren Antrag hin auch regionalen Kooperationsräumen zuzuweisen – ein wichtiger Punkt, auf den ich noch zu sprechen komme.

Der Vollständigkeit halber möchte ich erwähnen, dass zukünftig auch alle Pfarrerinnen und Pfarrer im regionalen oder gesamtkirchlichen Dienst einen regelmäßigen Predigtauftrag erhalten werden.

Ich will noch einmal festhalten: Die Pfarrstellenbemessung dient der Anpassung der Pfarrstellen an die zurück gegangene Anzahl der Kirchenmitglieder und an die zurückgehende Zahl von zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen.

Die Pfarrstellenbemessung erfolgt nicht, um Geld einzusparen. Im Gegenteil: Unsere Landeskirche beabsichtigt, einen Teil der durch die Kürzung von Pfarrstellen frei werdenden Finanzmittel dafür zu verwenden, den Pfarrdienst in der gemeindlichen Verwaltung zu entlasten.

Nun zu den konkreten Zahlen für Frankfurt und auch für Offenbach, da die Pfarrstellenzuweisung für das zukünftig gemeinsame Stadtdekanat gilt.

(Folie 6)

Ausgangspunkt ist, wie schon erwähnt, die bestehende Zuweisung an Pfarrstellen zum 31.12.2019 bzw. der derzeit, seit Januar 2015 gültige Dekanatssollstellenplan.

In Frankfurt sind das 62,50 Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst (ohne die Pfarrstellen der Personalgemeinden, die diesen direkt von der EKHN zur Verfügung gestellt werden). Außerdem haben wir 16,75 Stellen im regionalen Pfarrdienst sowie die 3 Dekanspfarrstellen.

Allerdings sind wir zur Zeit noch nicht auf diesem Stand. Zum 31.12.2019 entfallen aufgrund des derzeitigen Stellenplans insgesamt sechs halbe Pfarrstellen, und zwar in folgenden Gemeinden: Dreikönigs-, Hoffnungs-, Philippus-, St. Pauls-, und Auferstehungsgemeinde und in der Gemeinde Niederursel.

Der derzeitige Stellenplan im Dekanat Offenbach sieht zum 31.12.2019 insgesamt 11 Stellen im Gemeindepfarrdienst vor sowie 2 Stellen im regionalen Pfarrdienst. Bis dahin entfallen dort die halbe Dekanspfarrstelle wegen der Auflösung des Dekanats zum 31.12.2018 sowie zum 31.12.2019 die halbe Profilstelle für Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene.

Laut dem Anschreiben der Kirchenverwaltung wurde folgende neue Zuweisung an Pfarrstellen ermittelt:

(Folie 7)

Zum 31.12.2022 stehen dem Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach 71 Stellen im Gemeindepfarrdienst sowie 17 Stellen im regionalen Pfarrdienst zur Verfügung, zuzüglich 3 Dekanspfarrstellen.

Zum 31.12.2024 sind es 69 Stellen im Gemeindepfarrdienst. Die Zahlen für den regionalen Pfarrdienst bleiben unverändert.

Das heißt, wir müssen uns im zukünftigen Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2024 auf eine Kürzung von 4,50 Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst und 1,75 Stellen im regionalen Pfarrdienst einstellen und dies im neuen Pfarrstellenplan berücksichtigen.

Der Dekanatsynodalvorstand hat nun die Aufgabe, für die Verteilung dieser Stellen ein Zuweisungsverfahren zu entwickeln und dabei die Stellenkontingente für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst festzulegen. Gemeindliche und regionale Pfarrstellen sind budgetierbar, das heißt, es können Stellenanteile aus dem einen Bereich in solche des anderen Bereichs umgewandelt werden.

Das Verteilungsverfahren soll den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragen. Das heißt: Es können auch andere Kriterien als die Mitgliederzahl der Kirchengemeinden berücksichtigt werden. Die Mitgliederzahl muss jedoch mit mindestens 50% gewichtet werden.

(Folie 8)

Als Richtwert für eine volle gemeindliche Pfarrstelle gilt in der Regel eine Mitgliederzahl von 1.500 bis 2.500, bei einer halben Stelle von 750 bis 1.250.

Außerdem müssen hinsichtlich des regionalen Pfarrdienstes alle kirchlichen Handlungsfelder ausreichend berücksichtigt sein. Deshalb werden bei der Vorbereitung auch die kirchlichen Zentren mit beteiligt. Hier muss ich noch erwähnen, dass in der Regel einem Dekanat zukünftig nur noch eine Profilstelle, also Pfarrstelle zugewiesen wird. Die anderen werden als Fachstellen errichtet für Menschen aus anderen Berufsgruppen. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen aus konzeptionellen Gründen möglich.

Der Dekanatsynodalvorstand legt dann der Dekanatsynode den Entwurf des Dekanatsstellenplans zum Beschluss vor. Anschließend muss dieser Stellenplan von der Kirchenleitung genehmigt werden. Wir stellen uns nun folgendes Verfahren vor, um den Pfarrstellenplan zu erarbeiten.

(Folie 9)

In der ersten Hälfte dieses Jahres wird der Vorstand zunächst eine Arbeitsgruppe einrichten, die sich um die Vorbereitung des Entwurfs des Pfarrstellenplans kümmert.

Außerdem stehen zunächst verschiedene Informations- und Beratungsrunden an.

Die Kirchenverwaltung bietet solche Beratungstermine für Mitglieder der Dekanatsynodalvorstände an.

Ebenfalls sollten in diesem Zeitraum erste Gespräche mit dem DSV Offenbach über ein abgestimmtes Vorgehen im Jahr 2018 erfolgen.

In den Pfarrkonferenzen soll ebenfalls im nächsten halben Jahr die Pfarrstellenbemessung thematisiert und insbesondere die gesetzlichen Vorgaben und Neuregelungen beraten werden.

Es ist wichtig, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer über die Pfarrstellenbemessung grundlegend informiert sind und ihre Ideen für die Erstellung des Pfarrstellenplans fruchtbar gemacht werden können.

Die Dekanatsynode sollte einen Sonderausschuss zur Pfarrstellenplanung einrichten. Dieser hat die Aufgabe, die Beratung und Beschlussfassung des Pfarrstellenplans im Jahr 2019 in der Dekanatsynode vorzubereiten. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden m.E. zunächst einige Sitzungen brauchen, um sich in diese komplexe Materie einzuarbeiten.

Der Beschluss über den Ausschuss sollte bei der nächsten Tagung, im April erfolgen, und die Wahl der Mitglieder dann im Juni.

Die Dekanatsynode wird bekanntlich im Jahr 2019 um die Vertreter aus Offenbach erweitert. Aber wenn der Ausschuss schon im 2. Halbjahr 2018 seine Beratungen zum zukünftigen Pfarrstellenplan aufnimmt, dann sollten auch Vertreter der Dekanatsynode Offenbach bei der Beratung beteiligt werden.

In der zweiten Jahreshälfte 2018 erfolgt dann die Vorbereitung des Entwurfs des Stellenplans durch den DSV, auch schon im Kontakt mit dem Pfarrstellen-Ausschuss der Dekanatsynode.

Dabei wird der Vorstand in Abstimmung mit dem DSV Offenbach die Eckpunkte für das Verteilungsverfahren festlegen und einen ersten Entwurf des Stellenplans beraten.

Die Bereichsvorstände bzw. die Arbeitsgruppe des Vorstands werden diesen Entwurf dann den Kirchenvorständen vorstellen und diese dazu anhören.

(Folie 10)

Im 1. Halbjahr 2019 ist dann die Vorlage des endgültigen Entwurfs des Pfarrstellenplans durch den Vorstand, die Beratung in den Ausschüssen und schließlich der Beschluss der Dekanatsynode über den Pfarrstellenplan 2020-2024 vorgesehen.

Abschließend muss dieser der Kirchenverwaltung zur Prüfung und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(Folie 11 = Folie 1)

Um die Folgen des Rückgangs an Pfarrstellen besser auffangen zu können, ist von der EKHN auch die Zuweisung von zusätzlichen Verwaltungsfachkräften für die gemeindliche Verwaltung geplant, um den Pfarrdienst von Geschäftsführungsaufgaben zu entlasten.

Außerdem setzt unsere Landeskirche zur Entlastung des Pfarrdienstes auch auf eine verbesserte regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Wie schon erwähnt, können Pfarrstellen zukünftig auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände auch regionalen Kooperationsräumen zugewiesen werden.

Dazu eine Anmerkung:

Wir haben in Frankfurt damit auch in anderer Hinsicht, z.B. beim gemeindlichen Personal, bei den Mitarbeitenden in Gemeindebüros oder im Gemeindepädagogischen Dienst, gute Erfahrungen gemacht.

Im Bereich des ehemaligen Dekanates Höchst erfolgte bei der letzten Pfarrstellenbemessung die Zuweisung von Pfarrstellen wenn nötig auch für zwei Kirchengemeinde gemeinsam. Z.B. wurde der Regenbogengemeinde Sossenheim eine Pfarrstelle und der Cyriakusgemeinde Rödelheim zwei Pfarrstellen zugewiesen. Dies allerdings unter der Maßgabe, dass einer der Rödelheimer Pfarrer in einem festgelegten Umfang von ca. einer viertel Stelle einen Teil des Pfarrdienstes in Sossenheim mit übernimmt. Das wurde in den Pfarrdienstordnungen der beiden Gemeinden verbindlich festgelegt. So war ein gerechter Ausgleich bei der Zuweisung von ganzen Pfarrstellen für diese beiden benachbarten Kirchengemeinden möglich.

Ich bitte die Kirchenvorstände sich schon einmal Gedanken darüber zu machen, ob nicht eine gemeinsame Zuweisung von Pfarrstellen mit den Nachbargemeinden sinnvoll ist.

Einerseits aus Gründen der Gerechtigkeit - bei einem Durchschnittswert von ca. 2.000 Mitgliedern je Pfarrstelle wird es sicher Ausreißer in die eine oder die andere Richtung geben.

Aber auch, weil es angezeigt ist, im Pfarrdienst zwischen den Kirchengemeinden zusammen zu arbeiten, damit Pfarrerinnen und Pfarrer sich hinsichtlich ihres Dienstes stärker absprechen und gegenseitig entlasten und den Pfarrdienst nach ihren Begabungen versehen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!



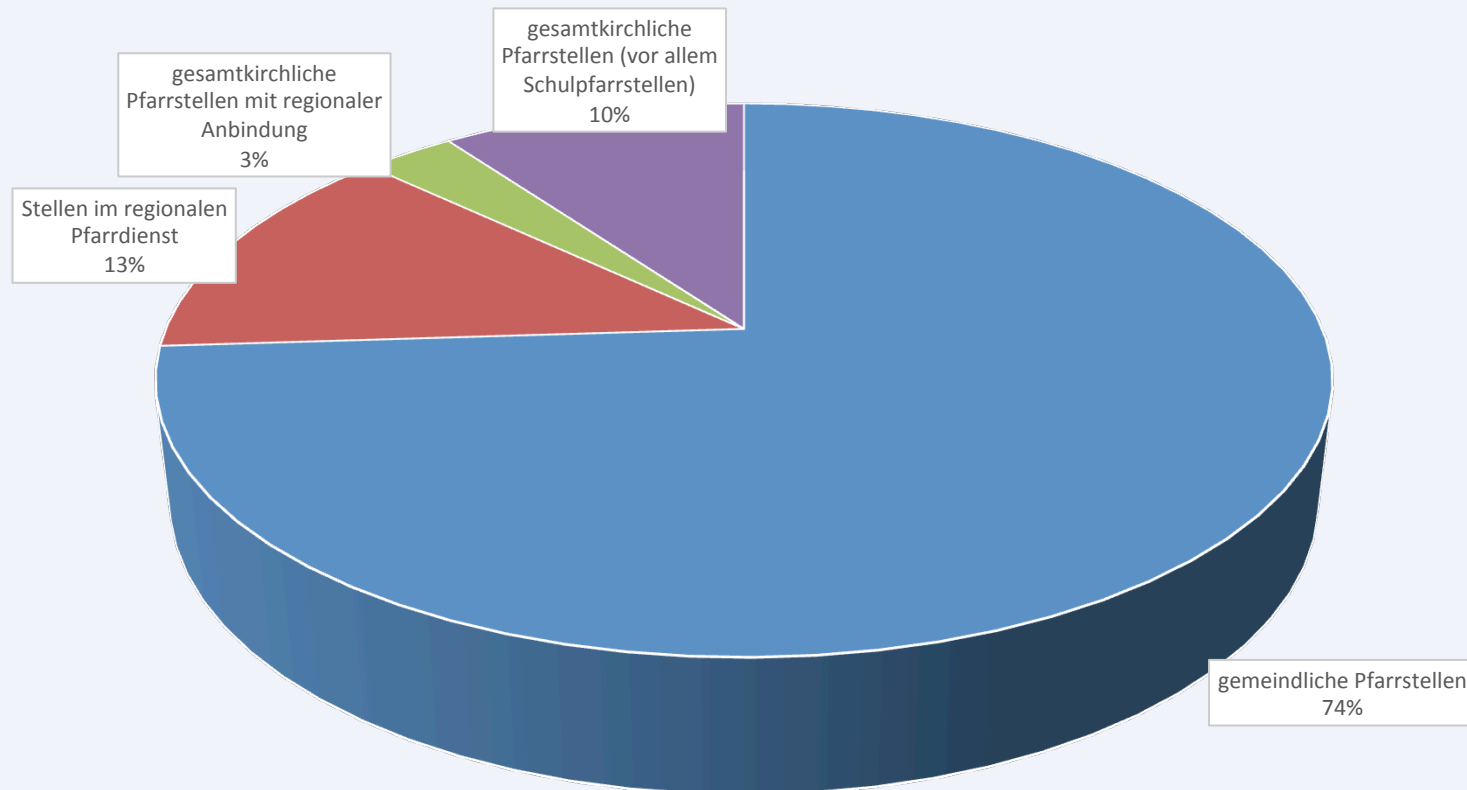
Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024

Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung 2020-2024

- Kürzung der Pfarrstellen jährlich um 1,4%, insgesamt 7%
- Umsetzung in zwei Schritten: zum 31.12.2022 und zum 31.12.2024
- Zuweisung der Stellen an die Dekanate aufgrund Mitgliederzahl (80%) und Fläche (20%)

Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung 2020-2024

insgesamt 1.446 Pfarrstellen (zum 31.12.2019)



Ziel der Pfarrstellenbemessung

Anpassung der Pfarrstellen an die Mitgliederentwicklung

Rückgang Kirchenmitglieder:

- in der **EKHN**: ca. 1,4% jährlich im Zeitraum 2010-2016
- in **Frankfurt**:

Anfang 2010:	134.356 Kirchenmitglieder
am 31.12.2016:	124.731 Kirchenmitglieder

 - durchschnittlich 1% pro Jahr
 - zunehmende Tendenz: In 2016 ca. 1,9% Verlust

Ziel der Pfarrstellenbemessung

Anpassung der Pfarrstellen an die Anzahl der Pfarrfrauen und Pfarrer

- in den **Ruhestand** gehen:
 - derzeit jährlich ca. 35 Pfarrfrauen und Pfarrer
 - ab 2023 jährlich ca. 100 Pfarrfrauen und Pfarrer
- mögliche **Neueinstellungen**:
 - jährlich ca. 45 Pfarrpersonen



Derzeitige Zuweisung an Pfarrstellen (31.12.2019)

	Frankfurt	Offenbach
Gemeindliche Pfarrstellen	62,50	11,00
Stellen im regionalen Pfarrdienst	16,75	2,00
Dekanspfarrstellen	3,00	0,50



Zuweisung für Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

	31.12. 2022	31.12. 2024	Kürzung bis 2024
Gemeindliche Pfarrstellen	71,00	69,00	-4,50
Stellen im regionalen Pfarrdienst	17,00	17,00	-1,75
Dekanspfarrstellen	3,00	3,00	0,00



Richtwert für Zuweisung der Pfarrstellen im Dekanat

	Zahl Gemeindeglieder
Für 1,00 Gemeindepfarrstelle	1.500-2.500
Für 0,50 Gemeindepfarrstelle	750-1.250

Vorbereitung des Pfarrstellenplans im Stadtdekanat

1. Halbjahr 2018

- Arbeitsgruppe im Vorstand
- Informationstermine der Kirchenverwaltung
- Abstimmung mit dem DSV Offenbach
- Information und Beratung in den Pfarrkonventen
- Beschluss über die Einrichtung eines Pfarrstellen-Ausschusses der Stadtsynode (April 2018)
- Wahl der Mitglieder des Pfarrstellen-Ausschusses (Juni 2018)

2. Halbjahr 2018

- Vorbereitung des Entwurfs des Stellenplans durch den Vorstand
- Anhörung der Kirchengvorstände
- Beratung mit dem Pfarrstellen-Ausschuss der Stadtsynode

Vorbereitung des Pfarrstellenplans im Stadtdekanat

1. Halbjahr 2019

- Vorlage des endgültigen Entwurfs durch den Vorstand an die Stadtsynode
- Beratung durch den Pfarrstellen-Ausschuss (federführend) sowie durch andere Ausschüsse
- Beratung und Beschluss des Pfarrstellenplans 2020-2024 durch die Stadtsynode
- Anschließend: Genehmigung des Pfarrstellenplans durch die Kirchenleitung